

## Hauptsatzung der Gemeinde Jelmstorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung vom 27. März 1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Jelmstorf“ und besteht aus den Ortsteilen Jelmstorf, Addenstorf und Bruchtorf.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bevensen an.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: In Silber ein mit dem mittleren Berg den oberen Schildrand fast erreichender Dreieck. Darauf über silbernem Wellenschildfuß ein goldenes Frachtfuhrwerk mit drei goldenen Warenballen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün/weiß. Die Flagge der Gemeinde zeigt in der Längsrichtung eine grüne und eine weiße Hälfte sowie im Mittelfeld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jelmstorf Landkreis Uelzen“.
- (4) Die Verwendung des Wappens für Werbezwecke bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1000 DM nicht übersteigt.

### § 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andere Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der /dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die /der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.
- (5) Ratsmitglieder können nur einer Fraktion/Gruppe angehören.

### § 5 Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus der /dem Ratsvorsitzenden und den zwei Beigeordneten.
- (2) Den Vorsitz führt die /der Ratsvorsitzende.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 6 Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin/den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in den Diensträumen der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide veröffentlicht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Jelmstorf vom 10. Januar 1973 in der durch die 1. Änderungssatzung vom 2. Februar 1982 geltende Fassung außer Kraft.

Jelmstorf, den 27. März 1998



GEMEINDE JELMSTORF

Fischer - Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jelmstorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung vom 27.08.1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jelmstorf vom 27.03.1998 beschlossen:

### § 1

§1 (Name, Bezeichnung, Rechtsstellung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Jelmstorf“ und besteht aus den Ortsteilen Jelmstorf, Addenstorf und Bruchtorf.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bevensen an.

### § 2

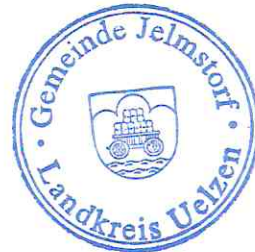
Die §§ 2 bis 9 bleiben unverändert.

### § 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Jelmstorf vom 27.03.1998 außer Kraft.

Jelmstorf, den 27.08.1998

GEMEINDE JELMSTORF



Fischer - Bürgermeister